



## Erweiterte Notbetreuung in Kindertagesstätten

### Liebe Eltern,

nach dem Newsletter des Sozialministeriums vom 7. Mai 2020 sind ab 11. Mai 2020 nun auch folgende Kinder berechtigt, die Notbetreuung in Kindertageseinrichtungen in Anspruch zu nehmen:

1. „Kinder, deren Eltern Anspruch auf Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII) haben, können die Kindertageseinrichtungen wieder besuchen. Erforderlich ist ein entsprechender Nachweis der Inanspruchnahme von Erziehungshilfen, also ein Bescheid des Jugendamtes bzw. der Nachweis, dass ein Angebot im Rahmen der Erziehungsberatung in Anspruch genommen wird.“
2. „Kinder mit Behinderung bzw. von wesentlicher Behinderung bedrohte Kinder, die einen durch Bescheid festgestellten Anspruch auf Eingliederungshilfe haben, dürfen die Kindertageseinrichtungen ebenfalls wieder besuchen. Dies sind die Kinder für die gem. Art. 21 Abs. 5 Nr. 4 BayKiBiG der Gewichtungsfaktor 4,5 gewährt wird.“

### Was sind Hilfen zur Erziehung?

Hilfe zu Erziehung nach § 27 ff. SGB VIII gibt es in unterschiedlichen Angebotsformen, die im Folgenden aufgelistet werden:

- [§ 28 Erziehungsberatung](#)
- [§ 29 Soziale Gruppenarbeit](#)
- [§ 30 Erziehungsbeistand, Betreuungshelfer](#)
- [§ 31 Sozialpädagogische Familienhilfe](#)
- [§ 32 Erziehung in einer Tagesgruppe](#)
- [§ 33 Vollzeitpflege](#)
- [§ 34 Heimerziehung, sonstige betreute Wohnform](#)
- [§ 35 Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung](#)
- [§ 35a Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche](#)

Die Personensorgeberechtigten erhalten vom Jugendamt einen Bescheid, wenn die jeweilige Hilfe zur Erziehung gewährt wird. Dieser Bescheid muss der Kita vorgelegt werden, um die Berechtigung zur Notbetreuung nachzuweisen.

Wenn sich die Personensorgeberechtigten in einem Beratungsprozess bei der Erziehungsberatung befinden (§ 28 SGB VIII), dann wenden sie sich an ihre jeweilige Erziehungsberatung und lassen sich dort eine Bestätigung ausstellen. Inhalt dieser Bestätigung muss sein, dass sich ein oder mehrere Familienmitglieder derzeit in einem Beratungsprozess befinden. Ein einmaliges Beratungsgespräch oder eine Terminvereinbarung reichen nicht aus, um die Berechtigung zu einer Notbetreuung zu erhalten.

Menschen an Ihrer Seite.  
Die Rummelsberger

Unabhängig von den genannten Nachweisen, hat die Regierung von Mittelfranken angekündigt, dass in den nächsten Tagen die Erklärungen für die Eltern der ab 11. Mai neu berechtigten Kita-Kinder auf der Homepage des Sozialministeriums veröffentlicht werden.

<https://www.stmas.bayern.de/coronavirus-info/corona-kindertagesbetreuung.php#Download>